



Brüssel, den 31. Juli 2025
(OR. en)

12034/25
ADD 1

ACP 79
WTO 69
COASI 92
RELEX 1060
UD 179

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 436 annex
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss betreffend die Annahme der Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 436 annex.

Anl.: COM(2025) 436 annex

12034/25 ADD 1

RELEX.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2025
COM(2025) 436 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur
Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-
Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den
Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss betreffend die Annahme der
Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des
Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die
Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertretenden Standpunkts
hinsichtlich der Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern**

DE

DE

ANHANG

Änderung des Entwurfs eines Beschlusses des Handelsausschusses, der mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzt wurde, zur Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 erhält folgende Fassung:

„Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der elften Sitzung des Handelsausschusses ‚EU-Pazifik‘ zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses ‚EU-Pazifik‘.“

Im Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses erhält die Nummer des Beschlusses folgende Fassung:

„Beschluss Nr. .../2026“.

Im Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses erhält Erwägungsgrund 3 Ziffer i folgende Fassung:

- „i) Streichung der folgenden Bestimmungen, die keine Anwendung mehr finden:
– Artikel 3 Absatz 7;
– Anhang XII“.

Im Anhang des Entwurfs eines Beschlusses des Handelsausschusses werden Artikel 4a und Anhang VIII(a) wie folgt wieder in das Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„[...]“

TITEL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN‘ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE‘

Artikel

[...]

4a Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

[...]

ANHÄNGE

[...]

ANHANG VIII(a) des Protokolls II: Benachbarte Entwicklungsländer“

Im Anhang des Entwurfs eines Beschlusses des Handelsausschusses wird Artikel 4a wie folgt wieder eingefügt:

„Artikel 4a

Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

- (1) Auf Antrag der Pazifik-Staaten und unter Beachtung des Artikels 41 Absatz 2 können Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines in Anhang VIII(a) aufgeführten benachbarten Entwicklungslandes sind, das kein AKP-Staat ist, aber zu einem zusammenhängenden geografischen Gebiet gehört, als Vormaterialien mit Ursprung in einem Pazifik-Staat angesehen werden, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern
 - a) die in dem Pazifik-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht,
 - b) die Pazifik-Staaten, die Europäische Gemeinschaft und die betreffenden benachbarten Entwicklungsländer eine Übereinkunft über geeignete Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit geschlossen haben, die die ordnungsgemäße Anwendung dieses Absatzes gewährleistet.
- (2) Die Kumulierung nach diesem Artikel findet keine Anwendung auf die Erzeugnisse, für die der Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln dies beschließt.
- (3) Für die Feststellung, ob die Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse des benachbarten Entwicklungslandes im Sinne von Anhang VIII(a) sind, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls.“

Im Anhang des Entwurfs eines Beschlusses des Handelsausschusses wird Anhang VIII(a) wie folgt wieder eingefügt:

„ANHANG VIII(a) des Protokolls II

BENACHBARTE ENTWICKLUNGSLÄNDER

Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Zwecke des Artikels 4a des Protokolls II die folgende Begriffsbestimmung gilt:

- Der Ausdruck „benachbartes Entwicklungsland, das zu einem zusammenhängenden geografischen Gebiet gehört“ bezieht sich auf folgende Länderliste:“